

**Satzung**  
**über den Ersatz**  
**des Verdienstausfalles für ehrenamtliche Angehörige**  
**der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Stadt Kamen**  
**in der Fassung der Bekanntmachung**  
**vom 9. November 2001**

Aufgrund von § 12 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW 1998, S. 122) und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 10. Dezember 1998 und 8. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Umfang des Verdienstausfalls**

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeit und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr, soweit sich aufgrund individueller Ermittlung der Arbeitszeit nichts anderes ergibt. Auf Antrag des Ersatzberechtigten ist die regelmäßige Arbeitszeit individuell zu ermitteln.
- (3) Jede angefangene Stunde gilt als volle versäumte Stunde.

**§ 2**  
**Höhe der Entschädigung**

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 8,00 Euro gewährt, es sei denn, dass keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Grundlage der Berechnung ist der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag des Verdienstaufschlages je Stunde beträgt 26,00 Euro.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.